

sich doch nach Herstellung der Ehe- und Glaubensgemeinschaft schneller ausgleichen. Von der Ausgleichung auf dem Gebiete des Rechtslebens, wie sie schon am Anfange des 7. Jh. eingetreten war, giebt uns die schon erwähnte Formelsammlung aus Sisibuts Zeit Zeugnis. Sie veranschaulicht uns, wie Sohm treffend bemerkt hat, den Verschmelzungsprocess römischen und westgothischen Rechts¹.

Das römische Recht wird mehrfach citiert, n. 13. 32. Testamente und andere Urkunden mit römischen Formeln und Clauseln, z. B. n. 1. 3. 5. 6. 7. 21. 22, ein Formular für Eintragung eines letzten Willens in die *acta municipalia* der städtischen Curie zu Cordova, n. 25, scheinen nach römischem Rechte lebende Benutzer vorzusetzen. Aber auch das westgothische Gesetzbuch wird citiert in n. 27 und, wie ich früher gezeigt habe (s. oben S. 84 f.) in n. 35; und das Gesetzbuch, welches nach n. 40 im Gericht vorgelegt und citiert wird, kann nach der Form des Citats nur das Westgothische sein. Die Testamentsformeln aber sind nicht Muster für wirkliche römische Testamente, sondern für letztwillige Vergabungen ohne Erbeneinsetzung, wie sie auch das Westgothenrecht unter dem Namen *testamentum* oder *voluntas* kennt, und eine solche *voluntas* ist es auch, die nach der Formel n. 25 in die *acta municipalia* eingetragen wird. Man kann auch nicht sagen, dass in der Sammlung einzelne Stücke für Römer, andere für Gothen, noch andere für beide Nationen bestimmt seien². Nur die versificierte Dotalformel n. 20 mit Erwähnung der Morgengabe ist einer Urkunde entlehnt, die von einem vornehmen Manne gothischer Abkunft ausgestellt war, und war wegen des Hinweises auf diesen Stand und die auf ihn beschränkte Sitte der 'morgingeba' nur für einen vornehmen Gothen brauchbar.

Gerade diese Formel zeigt aber, dass aus der Anwendung römischer Clauseln nicht auf die Bestimmung des Stückes für Römer zu schliessen ist, denn auch sie enthält am Schluss die Erwähnung der *Lex Aquilia*. Alle übrigen einzelnen Formeln sind weder ausschliesslich für Römer oder für Gothen berechnet, sondern für beide. Es hatte sich offenbar durch das Zusammenleben in vielen Beziehungen ein gemeines Recht ausgebildet, in dem Bestandtheile beider Rechte enthalten waren, welches aber dem

III, 5, 2; *nobiles et illustres gentes, quae legibus ordinare curaverunt* XII, 2, 1. 1) Zeitschr. d. Savigny-Stift., Germ. Abth. I, S. 16, A. 12; vgl. dazu meine Bemerkungen in der Ausgabe, *Formulae* p. 574. 2) So nahm ich früher an *Formulae* p. 575.